

# FESTIVALORDNUNG



## B-O-A FESTIVAL 2024

1. Diese Festivalordnung gilt für das komplette Festivalgelände des B-O-A FESTIVALS inklusive der anliegenden (offiziellen) Parkplätze.
2. Der Besuch der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet nicht für Sach- oder Körperschäden. Dem Besucher entstehen durch den Besuch der Veranstaltung keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter.
3. Der BOA Sünteltal e.V. besitzt als Veranstalter das Hausrecht. Bei Zuwiderhandlung oder Missachtung der Festivalordnung oder des Hygienekonzepts kann Hausverbot erteilt werden. Das Hausverbot gilt in jedem Fall bis einen Tag nach der Veranstaltung. Bei ausgesprochenem Hausverbot verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit und es besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises.
4. Sämtliche Verkäufe auf dem Festivalgelände erfolgen über festivaleigene Wertmarken. Es erfolgt keine Rückerstattung bereits erworbener Wertmarken.
5. Es erfolgt kein Ausschank von branntweinhaltigen Produkten an Personen unter 18 Jahren. Es erfolgt kein Ausschank von alkoholischen Produkten, wie Bier, Mischgetränken und Cocktails an Personen unter 16 Jahren.
6. Sämtliche Gäste und Helfer des Festivals geben mit Betreten des Festivalgeländes ihre Zustimmung zu Film- und Fotoaufnahmen zur späteren Verwendung.
7. Den Anweisungen der Festivalhelfer, insbesondere der Security ist Folge zu leisten. Die Security vertritt das Hausrecht des Veranstalter BOA Sünteltal e.V. und ist befugt Hausverbote zu erteilen.
8. Es ist verboten:
  - a. Ohne gültige Eintrittskarte oder sonstige Berechtigung das Gelände zu betreten.
  - b. Die für die Allgemeinheit nicht bestimmte Bereiche und Räume zu betreten.
  - c. Bauliche und sonstige Anlagen zu beseitigen, zu übersteigen oder zu erklettern.
  - d. Das Gelände mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren bzw. Fahrzeuge an nicht erlaubten Plätzen abzustellen.
  - e. Gefährliche, z.B. als Wurfgeschoss oder Waffe geeignete Gegenstände auf das Gelände zu bringen.
  - f. Feuerwerkskörper oder sonstige pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen.
  - g. Feuer zu machen.
  - h. Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten.
  - i. Das Gelände zu verschmutzen.
  - j. Bauliche und sonstige Anlagen zu bemalen, bekleben, oder zu beschriften.
  - k. Jegliche Art von Nahrungsmitteln mitzubringen.
  - l. Glas mitzubringen.
  - m. Gegenstände auf dem Gelände zu werfen.